

einer solchen Politik resultieren könnten. So wären für den Leser sicherlich konkrete Vorschläge aufschlußreich gewesen, wie die europäische Außenwirtschaftspolitik auf eine eventuell kurzfristig ansteigende Arbeitslosigkeit reagieren sollte, die eine Folge seiner Handlungsempfehlungen sein könnte. Diese Problematik umgeht der Autor bedauerlicherweise und verweist statt dessen apologetisch auf die langfristige Perspektive der "Wohlfahrtssteigerung".

Fazit: Die Monographie ist insgesamt sehr lesenswert. Sie bietet einen wertvollen Einstieg in die theoretische Diskussion über Direktinvestitionen, hier mit dem Focus auf japanische Direktinvestitionen in Europa. Kritisch anzumerken ist lediglich die weitgehend ausgeblendete Problematik der eventuellen Folgen einer Befolgung seiner Handlungsempfehlungen.

Cornelia Storz

### **Karl Büniger: Quellen zur Rechtsgeschichte der T'ang-Zeit**

Neue, erweiterte Ausgabe, mit einem Vorwort von Denis Twitchett, hrsg. von Roman Malek

Nettetal: Steyler Verlag, 1996 (Monumenta Serica Monograph Series IX), XXVII, 535 S.

Es handelt sich um den unveränderten Nachdruck des 1946 im Verlag der katholischen Universität Fu Ren in Beiping erschienenen, inzwischen zu einem Klassiker der Sinologie gewordenen Hauptwerks von Karl Büniger. Ergänzt wurde die Neuausgabe durch Addenda, die das Werk auf das fast Doppelte seines ursprünglichen Umfangs (nach dem darstellenden Teil Übersetzungen der Rechtskapitel der beiden Tang-Annalen und von Textpassagen aus dem *Tang hui yao*, ferner Register und Tabellen) erweitern: Rezensionen (von L. Ladany, M. H. van der Valk, Ilse Martin und Fritz Jäger), die weiteren Arbeiten des Verfassers zum Tang-Recht (insbesondere die wichtigen Aufsätze "Über die Verantwortlichkeit der Beamten nach klassischem chinesischem Recht" von 1947 und "The Punishment of Lunatics and Negligents According to Classical Chinese Law" aus dem Jahre 1950, in dem Büniger seine Ansicht von der Existenz des Schuldprinzips im klassischen chinesischen Recht gegen die von van der Valk in seiner Rezension der "Rechtsquellen" erhobenen Einwände verteidigt), dann die chinesischen Quellentexte (aus den beiden Tang-Annalen und dem *Tang hui yao*, leider Ausgaben ohne Interpunktion), schließlich eine von Barbara Hoster und Roman Malek zusammengestellte Bibliographie zur chinesischen Rechtsgeschichte.

Der Herausgeber dieser sehr zu begrüßenden Neuausgabe, in der die gedankliche Frische, die Pater Ladany in seiner Rezension von 1947 hervorhebt, unvermindert anzutreffen ist, weist in seinem Vorwort darauf hin, daß die - vom Verfasser schon vor 50 Jahren angekündigte - vollständige Übersetzung des Tang-Kodex (einschließlich des *shuyi*-Kommentars) nun für den Druck vorbereitet wird. Diesem Ereignis kann nur mit größter Spannung entgegengesehen werden.

Robert Heuser